



Färberstraße 4
Postfach 25
5110 Oberndorf bei Salzburg
Tel.: +43 6272 4225 0
FAX: +43 6272 4225 14
Internet: www.oberndorf.salzburg.at
UID-Nr.: ATU 381 741 04

Sachbearbeiter/in: Mag. Stefan Pichler
Tel.: +43 6272 4225 25
E-Mail: pichler@oberndorf.salzburg.at

Oberndorf b. Sbg., 20.02.2020
Zahl: D/20763/2019
A/4660/2019

K U N D M A C H U N G

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg hat am 30. Jänner 2020, folgende

Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gemeindevertretung, der von ihr gebildeten Ausschüsse und der Gemeindevorsteherung getroffen werden (Geschäftsordnung 2020 – GO 2020)

beschlossen.

Auf Grund des § 37 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl. 9/2020, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30. Jänner 2020 (TOP 12) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1. Geltungsbereich.....	2
§ 2. Erstellung der Tagesordnung.....	2
§ 3. Berichterstattung.....	2
§ 4. Verfahrensgang.....	2
§ 5. Akteneinsicht.....	4
§ 6. Sitzungsprotokoll.....	4
§ 7. Fragestunde.....	4
§ 8. Sonderbestimmungen für die Geschäftsführung der Ausschüsse.....	5
§ 9. Ablehnung der Annahme der Wahl zum Vorsitzenden eines Ausschusses.....	5
§ 10. Sonderbestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeindevorsteherung.....	5

§ 11. Teilnahme von Gemeindebediensteten und weiterer Personen an Sitzungen	6
§ 12. Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung	6
§ 13. In-Kraft-Treten	6

§ 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, für die Gemeindevertretung, die von ihr gebildeten Ausschüsse und die Gemeindevorstellung.

§ 2. Erstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister hat spätestens einundzwanzig Tage vor dem Tag, an dem eine Sitzung abgehalten werden soll, den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern der Gemeindevorstellung eine provisorische Tagesordnung bekanntzugeben und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Stellungnahme ist eine Frist von sieben Tagen zu gewähren. Sie ist schriftlich im Stadtamt einzubringen.
- (2) Wird in der Stellungnahme die Ergänzung der Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand verlangt, sollen gleichzeitig die dafür maßgeblichen Erwägungsgründe und ein Beschlussvorschlag mitgeteilt werden. Auf Grundlage der bekanntgegebenen Erwägungsgründe und des Beschlussvorschlages ist nach Prüfung der Sach- und der Rechtslage vom Bürgermeister ein Amtsbericht (Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhalts und Beschlussvorschlag) zu verfassen.
- (3) Allfällige Änderungen der provisorischen Tagesordnung hat der Bürgermeister den Fraktionsobleuten unverzüglich bekanntzugeben. Die Frist zur Stellungnahme wird dadurch nicht unterbrochen.

§ 3. Berichterstattung

- (1) Die Berichterstattung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung obliegt dem Bürgermeister. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann er aber auch ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung zum Berichterstatter bestimmen.
- (2) Die Berichterstattung über Ergebnisse der durch den Prüfungsausschuss erfolgten Prüfungen obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Berichterstatter können mit Zustimmung des Bürgermeisters als Dienstvorgesetztem aller Gemeindebediensteten zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Gemeindebedienstete heranziehen.

§ 4. Verfahrensgang

- (1) Der Bürgermeister bestimmt einen Protokollführer und eröffnet zur anberaumten Zeit die Sitzung mit den Feststellungen:
 - a. ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist;

- b. ob die einberufenen Mitglieder vollzählig erschienen bzw. welche Mitglieder entschuldigt ferngeblieben, welche Mitglieder unentschuldigt ferngeblieben sind und
- c. ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bei Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung ist die Sitzung ohne Eingehen in die Tagesordnung zu schließen und eine neuerliche Sitzung einzuberufen (§ 31 Abs. 3 GdO 2019).

- (2) Nachrückende Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. Ersatzmitglieder sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, vom Bürgermeister anzugeloben.
- (3) Hierauf erfolgt der Hinweis, dass gegen das Protokoll der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung keine Einwendungen erhoben wurden und es daher als genehmigt gilt. Sollten fristgerecht Einwendungen erhoben worden sein, ist darüber vom Bürgermeister zu berichten und Beschluss zu fassen, ob und gegebenenfalls inwieweit das Protokoll abzuändern ist.
- (4) Der Bürgermeister hat die seit der letzten Sitzung eingegangenen, die Gemeindevertretung berührenden Geschäftsstücke sowie die schriftlich eingelangten Anregungen bekannt zu geben. Eine weitere Debatte erfolgt hierüber nicht.
- (5) Der Bürgermeister verweist auf die mit der Einberufung bekannt gegebene Tagesordnung. Anträge auf Umreihung von einzelnen Punkten bringt er sofort zur Abstimmung. Der Antrag auf Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte im Wege eines Dringlichkeitsantrages (§ 30 Abs. 7 GdO 2019) muss spätestens zu Beginn der Sitzung, versehen mit der Unterschrift eines Mitglieds der Gemeindevertretung erfolgen.
- (6) Nach Eröffnung der Sitzung ist in die Behandlung der Tagesordnungspunkte einzugehen. Jede Beratung hat mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter zu beginnen.
- (7) Der Bürgermeister eröffnet hierauf die Debatte und erteilt den sich zum Gegenstand meldenden Mitgliedern der Gemeindevertretung in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- (8) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Als solche kommen in Betracht:
 - a. Der Antrag auf Beschränkung der Rededauer auf eine bestimmte Zeit (drei, fünf, sieben oder zehn Minuten); bei Annahme dieses Antrages ist jedem Redner nach Ablauf dieser Zeit das Wort zu entziehen.
 - b. Der Antrag auf Schluss der Debatte; bei Annahme dieses Antrages ist nur mehr dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.
 - c. Der Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes; bei Annahme dieses Antrages ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und dort neuerlich zu behandeln.
- (9) Bei Stellung eines Antrages zur Geschäftsordnung ist nur je einem Für- und Gegenredner das Wort zu erteilen, worauf der Antrag selbst zur Abstimmung zu bringen ist. Die Ausführungen der Für- und Gegenredner sind mit je fünf Minuten beschränkt.
- (10) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung unterzogen werden, die in den Wirkungskreis der Gemeinde fallen.
- (11) Anträge, die eine finanzielle Belastung der Gemeinde beinhalten und nicht durch im Budget bereits vorgesehene, im Antrag genau bezeichnete Posten ihre Deckung finden, müssen auch einen Vorschlag enthalten, wie die Geldmittel zur Ermöglichung der Durchführung des Antrages aufgebracht werden sollen.

§ 5. Akteneinsicht

- (1) Das Recht auf Akteneinsicht kann nur im Stadtamt und zwar während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden erfolgen. Die Akteneinsicht ist schriftlich zu begehren. Sie ist, sofern sie zulässig ist, längstens binnen einer Woche ab Eingang des Begehrens im Stadtamt zu gewähren. Das die Akteneinsicht vornehmende Mitglied der Gemeindevertretung kann dabei von einem Gemeindebediensteten begleitet werden. Durch die Akteneinsicht darf der Dienstbetrieb nicht gestört werden und ist diese neben den in § 28 Abs. 3 GdO 2019 genannten Gründen ausgeschlossen, wenn damit eine Verzögerung der Beratung oder Behandlung einer Verwaltungsangelegenheit verbunden ist.
- (2) Von den eingesehenen Akten können Kopien angefertigt werden, wobei die Kopien so zu kennzeichnen sind, dass über die ganze Kopie gut erkennbar ist, für welche Fraktion die Kopien angefertigt worden sind. Die Mitnahme von Akten oder Aktenteilen ist unzulässig.

§ 6. Sitzungsprotokoll

- (1) Neben der schriftlichen Aufzeichnung des Verlaufes der Sitzung wird eine Tonbandaufnahme zu Kontrollzwecken angefertigt. Die Tonbandaufnahme ist jedenfalls bis zum letztmöglichen Zeitpunkt, in dem Einwendungen erhoben werden können, aufzubewahren. Bei Vorbringen von Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls ist die Tonbandaufnahme zu Beweis Zwecken heranzuziehen. Danach oder wenn keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben wurden, gilt nur mehr die schriftliche Ausfertigung desselben und die Tonbandaufzeichnung ist zu löschen.
- (2) Einwendungen gegen das Protokoll sind im Stadtamt einzubringen.
- (3) Weitere Tonbandaufnahmen, Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen während einer Sitzung sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.
- (4) Protokolle der öffentlichen Sitzungen können zu Informationszwecken im Rahmen der Internetpräsenz der Gemeinde veröffentlicht werden.

§ 7. Fragestunde

Die Fragestunde für Gemeindemitglieder dauert, von Beginn der Gemeindevertretungssitzung an gerechnet, höchstens eine Stunde, und ist die vor Ablauf dieser Zeit letztgestellte Frage auch bei Zeitüberschreitung ordnungsgemäß zu beantworten. Sollte jedoch bei Eröffnung der Sitzung kein Gemeindemitglied anwesend sein bzw. auf Anfrage keine Fragen an den Bürgermeister, oder jene Mitglieder der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beauftragt wurden (§ 49 Abs. 1 GdO 2019), gestellt werden, so wird sofort mit der Tagesordnung fortgesetzt und gilt die Fragestunde als beendet. Für die mündliche Ausführung der Frage sind höchstens drei Minuten zulässig.

§ 8. Sonderbestimmungen für die Geschäftsführung der Ausschüsse

- (1) Für die Geschäftsführung der Ausschüsse kommen die Aufgaben des Bürgermeisters als Vorsitzendem der Gemeindevertretung sinngemäß dem Vorsitzenden des Ausschusses im Rahmen seiner Vorsitzführung zu.
- (2) Bei Sitzungen der Ausschüsse findet keine Fragestunde (§ 7) statt.
- (3) Der Vorsitzende kann Mitgliedern der Gemeindevertretung, die nicht dem Ausschuss angehören und beigezogenen Sachverständigen das Wort erteilen. Dem Bürgermeister sowie jenen Mitgliedern der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beauftragt wurden (§ 49 Abs. 1 GdO 2019) und in deren Wirkungsbereich der Sitzungsgegenstand fällt, kommt, auch wenn diese nicht dem Ausschuss angehören, das Recht zu, das Wort zu ergreifen.
- (4) Für die Ausschüsse entfällt die Pflicht zum zumindest vierteljährlichen Zusammentritt (§ 30 Abs. 1 GdO 2019). Sitzungen der Ausschüsse haben mindestens halbjährlich stattzufinden.
- (5) Bei der Erstellung der Tagesordnung für Sitzungen der Ausschüsse entfällt die Verpflichtung des Vorsitzenden zur Anhörung der Mitglieder der Gemeindevorstellung und der Fraktionsobleute der in der Gemeindevorstellung nicht vertretenen Fraktionen. Ebenso entfällt die Pflicht diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zur Tagesordnung zu gewähren (§ 30 Abs. 5 GdO 2019). § 2 kommt bei der Erstellung der Tagesordnung für Sitzungen der Ausschüsse nicht zur Anwendung.
- (6) Für Sitzungen der Ausschüsse sind weder Amtsberichte noch schriftliche Zusammenfassungen des wesentlichen Sachverhalts (§ 30 Abs. 6 GdO 2019) zu verfassen. Zu jedem Tagesordnungspunkt hat der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Debatte zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (7) Ausschussvorsitzende können wahlweise die Bezeichnung „Vorsitzender“, „Vorsitzende“, „Obmann“ oder „Obfrau“ führen.

§ 9. Ablehnung der Annahme der Wahl zum Vorsitzenden eines Ausschusses

Das Recht, die Wahl zum Vorsitzenden oder Vorsitzenden-Stellvertreter eines Ausschusses abzulehnen, haben Mitglieder der Gemeindevertretung,

- a. die bereits einem Ausschuss vorstehen,
- b. die bereits in zwei Ausschüssen Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt sind oder
- c. die bereits Mitglied dreier Ausschüsse sind.

§ 10. Sonderbestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeindevorstellung

- (1) Bei der Erstellung der Tagesordnung für Sitzungen der Gemeindevorstellung entfällt die Verpflichtung des Bürgermeisters zur Anhörung der Mitglieder der Gemeindevorstellung und der Fraktionsobleute der in der Gemeindevorstellung nicht vertretenen Fraktionen. Ebenso entfällt die Pflicht diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zur Tagesordnung zu gewähren (§ 30 Abs. 5 GdO 2019). § 2 kommt bei der Erstellung der Tagesordnung für Sitzungen der Gemeindevorstellung nicht zur Anwendung.

- (2) Für Sitzungen der Gemeindevorsteherung sind weder Amtsberichte noch schriftliche Zusammenfassungen des wesentlichen Sachverhalts (§ 30 Abs. 6 GdO 2019) zu verfassen. Zu jedem Tagesordnungspunkt hat der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Debatte zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Bei Sitzungen der Gemeindevorsteherung findet keine Fragestunde (§ 7) statt.

§ 11. Teilnahme von Gemeindebediensteten und weiterer Personen an Sitzungen

- (1) Gemeindebedienstete können vom Bürgermeister den Sitzungen als Protokollführer beigezogen werden.
- (2) Der Amtsleiter oder ein von ihm bestellter sachkundiger Gemeindebediensteter haben das Recht an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie der Gemeindevorsteherung teilzunehmen und zu allen Fragen Stellung zu nehmen.
- (3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können auch sonstige Gemeindebedienstete den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie der Gemeindevorsteherung über Antrag des jeweiligen Kollegialorgans oder nach Anordnung des Bürgermeisters als Auskunftspersonen zugezogen werden.
- (4) Abs. 3 gilt sinngemäß auch für die Sitzungsteilnahme sonstiger fachkundiger Personen.

§ 12. Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung

- (1) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten hat der Bürgermeister im Rahmen der Internetpräsenz der Stadtgemeinde für die Mitglieder der Gemeindevertretung ein Informationsportal einzurichten.
- (2) Einberufungen zu Sitzungen, Amtsberichte, schriftliche Zusammenfassungen des wesentlichen Sachverhalts (§ 30 Abs. 6 GdO 2019) und Sitzungsprotokolle können auf dem Informationsportal zum Abruf bereitgehalten werden. Protokolle gelten mit dem Zeitpunkt als den Fraktionsschleuten zur Verfügung gestellt (§ 36 Abs. 4 erster Satz GdO 2019) mit dem sie vom Informationsportal abgerufen werden können.
- (3) Jedem Mitglied der Gemeindevertretung ist eine kennwortgeschützte Zugriffsmöglichkeit auf das Informationsportal zu gewähren.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein dem Stand der Technik entsprechend sicheres Kennwort zu verwenden und dieses geheim zu halten. Mitglieder der Gemeindevertretung, die von einem unberechtigten Zugriff zum Informationsportal Kenntnis erlangen, haben dies unter Angabe der näheren Umstände unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 13. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vom 7. März 2011 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
Ing. Georg Djundja

An der Amtstafel angeschlagen am: 20.02.2020
Abnahme nach dem: 08.03.2020
Von der Amtstafel abgenommen am: _____

Zur Information:

- Salzburger Landesregierung – Referat 1/03 - Gemeindeaufsicht, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (per E-Mail: gemeinden@salzburg.gv.at)



Dieses Dokument wurde von Ing. Georg Djundja elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter <http://www.oberndorf.salzburg.at>
Signatur aufgebracht am 20.02.2020